



Freundeskreis
St. Loreto e.V.



Satzung Freundeskreis St. Loreto e.V.



Aalen



Ellwangen



Ludwigsburg



Schwäbisch
Gmünd

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freundeskreis St. Loreto Vereinigung der Freunde und Förderer des Instituts für Soziale Berufe Schwäbisch Gmünd – Ellwangen e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben des Institutes für soziale Berufe, Schwäbisch Gmünd, zu fördern z.B. durch:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von Projekten
- Ermöglichung von Innovationen
- Beschaffung von Finanzmitteln
- Spenden

§ 3 Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die den Förderverein unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Austritt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied bekannt gemacht werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei groben

Verstößen gegen Satzung und Interesse des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied bekannt zu machen. Binnen eines Monats nach Bekanntgabe kann es eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

5. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder ihre an den Verein erbrachten Leistungen zurück noch bestehen sonstige Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Sie haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie schriftlich beantragt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
6. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom
1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Jahresrechnung
4. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
5. Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auslösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aufgrund von Wahlen wie folgt zusammen:
 - Erster Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender und
 - mindestens ein weiteres Mitglied
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Auslagen, die anlässlich der Ausübung des Amtes entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 28 BGB. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung der Jahresrechnung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Beschluss über die Aufnahme von Mitglieder
 - Entscheidung über Anträge des Instituts für soziale Berufe über Förderung von Maßnahmen
2. Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er erledigt selbstständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt diejenige Person als Vorstandsmitglied nach, die bei der Vorstandswahl mit der nächst höheren Stimmzahl gewählt wurde.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er verwaltet die Spenden; er stellt Spendenbescheinigungen aus.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Näheres regelt der Vorstand.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Institut für soziale Berufe, Schwäbisch Gmünd, ersatzweise an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke des Institutes für soziale Berufe zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 05. März 2004